

Gehölzschutzverordnung für die Gemeinde Bröbberow vom 17. März 2004

§ 1 Schutzgegenstand

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das bebaute wie auch das unbebaute Gebiet der Gemeinde Bröbberow. Die Gehölzschutzverordnung befindet sich bei der Gemeinde Bröbberow (Amtsverwaltung Schwaan, Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan) in Verwahrung. Sie kann dort während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

2. Sachlicher Geltungsbereich

Durch diese Verordnung sind geschützt:

- a. alle Laub- und Nadelbäume auf öffentlichem und privatem Grund mit einem Stammumfang vom 0,50 m und mehr, gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden; mehrstämmige Bäume, wenn der Gesamtumfang zweier Stämme mindestens 0,80 m aufweist, gemessen in 1,30 m über dem Erdboden;
- b. alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie freiwachsende Hecken ab 10 m Länge;
- c. alle Bäume, Großsträucher und freiwachsende Hecken, die aufgrund von Festsetzungen kommunaler Satzungen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen von a und b nicht erfüllt sind;
- d. alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ausgleichs- bzw. Ersatzpflanzungen im Sinne des § 6 dieser Verordnung handelt oder aus landschaftspflegerischen Gründen gepflanzt wurden.

Vom Schutz dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes (GVOBl. M-V S. 90);
- b. bewirtschaftete Obstbäume unter einem Stammumfang von 0,80 m in 1,30 Höhe über dem Erdboden – nicht jedoch Walnuß, Edelkastanie, Wildobstgehölze sowie Obstbäume auf Streuobstwiesen;
- c. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
- d. Biotope, die gemäß § 2 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern geschützt sind;
- e. Gehölze, die als Naturdenkmal im Sinne des § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind;

- f. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
- g. Alleen und einseitige Baumreihen, die gemäß § 4 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern geschützt sind.

§ 2

Schutzzweck

1. Nach Maßgabe dieser Verordnung wird der Gehölzbestand, Bäume und Sträucher, freiwachsende Hecken und sonstige Gehölze im Territorium der Gemeinde Bröbberow zur
 - a. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Sicherung einer gesunden Umwelt;
 - b. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung;
 - c. Nutzung der wertvollen Fähigkeiten der Bäume im Hinblick auf die Verbesserung des Klimas, der Reinigung der Luft sowie der Abwehr von Lärm;
 - d. Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für einheimische Tierarten, insbesondere als Verbindungselemente von Biotopen als Rückzugsgebiete,als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt.
2. Geschützte Gehölze sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 3

Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende Maßnahmen an geschützten Gehölzen verboten:

1. Entfernung, Zerstörung, Schädigung der Gehölze oder wesentliche Veränderung ihres artgerechten Aufbaus;
2. Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben führen können, insbesondere durch
 - a. Beeinträchtigung des Wurzelraumes durch Versiegelung mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton). Als Wurzelraum gilt die Fläche unter der Baumkrone, bei Großsträuchern und freiwachsenden Hecken 1 m beiderseits des Traufes;
 - b. Aufgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen im Wurzelraum;
 - c. das Zuführen von schädigenden Stoffen, von Ölen, Säuren, Laugen, Abwässern und Gasen sowie das Anwenden von Herbiziden;

- d. die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme des Straßenwinterdienstes;
- e. die Beschädigung der Baumrinde, z.B. Nageleinschlag.

(2) Nicht verboten sind

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr durch oder wegen geschützter Gehölze – diese Maßnahmen sind dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;
3. Maßnahmen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung einer bestimmungsgemäßen Nutzung im Sinne des § 38 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz dienen oder die in diesem Zeitpunkt in einem verbindlichen Plan ausgewiesen sind.

§ 4

Pflege-, Erhaltung- und Schutzmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein nach § 1 geschütztes Gehölz steht,

1. bei Gefährdung des geschützten Gehölzes bestimmte Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs.2 zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft, sofern ihm diese zumutbar sind; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen;
2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Gehölz zu dulden hat, wenn ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind. Die Duldung von sichernden Maßnahmen erstreckt sich auf den Nachbarn.

(2) Trifft der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Gehölze angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs.1 entsprechend Anwendung.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Eine Ausnahme von den Verboten des § 3 kann auf Antrag erteilt werden, wenn

1. der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte oder ein anderer Unterhaltungspflichtiger des Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet wird, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern. In diesem Fall besteht die Meldepflicht beim Bürgermeister;
2. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung, die sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;

3. von dem Gehölz Gefahren ausgehen, die unmittelbar Personen oder Sachen von bedeutendem Wert betreffen;
4. die geschützten Gehölze krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, ausgenommen sind Baumruinen vor allem in der offenen Landschaft;
5. Maßnahmen der Träger öffentlicher Ver- und Entsorgung dies erfordern, soweit durch geeignete Maßnahmen bzw. einer anderen Trassenwahl dem Schutz der Gehölze nicht entsprochen werden kann,

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind beim Bürgermeister schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben des Standortes, der Gehölzart, des Stammumfanges in 1,30 m Höhe vom Erdboden gemessen, des Kronendurchmessers und der Höhe des geschützten Gehölzes enthalten.

Dem Antrag ist ein Lageplan der geschützten Gehölze oder eine Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1:500 bis 1:5.000 (...) beizufügen.

Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 6

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Bei Ausnahmen nach § 5 Abs.1 Nr.2 ist dem Antragsteller aufzuerlegen, bei den übrigen Ausnahmen nach § 5 Abs.1 und bei Befreiungen nach § 5 Abs.2 kann dem Antragsteller auferlegt werden, auf dem Grundstück Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

(2) Der Umfang der Ausgleichs- und Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei die Art, der Vitalitätszustand und der Standort zu berücksichtigen sind.

Hierbei sollen folgende Richtwerte beachtet werden:

Stammumfang bis 60 cm: ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12-18 cm in 1,30 m Höhe;

Stammumfang von 60-90 cm: zwei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 12-18 cm in 1,30 m Höhe;

Stammumfang von 90-150 cm: drei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 12-18 cm in 1,30 m Höhe;

Stammumfang über 150 cm: für jeweils 60 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindeststammumfang von 12-18 cm in 1,30 m Höhe.

Wachsen die zu pflanzenden Gehölze nicht an, ist die Ausgleichspflanzung zu wiederholen. Die Verpflichtung ist erfüllt, wenn das Gehölz nach 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist.

(3) Ist die Ausgleichspflanzung nach Abs.1 tatsächlich ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzpflanzung zu erbringen. Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich ist. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird wie die Wertermittlung in Abs.2 festgelegt.

Zusätzlich zu den Beschaffungskosten ist eine Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale in Höhe von 35 % der Nettoerwerbskosten bei Ausgleichszahlung in Ansatz zu bringen.

(4) Die nach Abs.3 zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Bröbberow zu leisten.

Sie sind im Auftrag des Bürgermeisters zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen möglichst auf dem Gebiet der betroffenen Kommune zu verwenden.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 2, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser gemäß § 2 Abs.2 Nr.10 der Landesverordnung über bautechnische Prüfung (BauPrüfVO, vom 4. August 1992, GVOBl. M-V S.538) ... einzutragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Verordnung geschützten Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 5 beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren ...

§ 8

Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Gehölze ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Gehölze entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen vorzunehmen. § 6 Abs.2-4 gilt entsprechend.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Gehölze ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 3 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, so ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies möglich ist. Kommt es durch die Schädigung zu einer Gefahr im Sinne des § 3 Abs.2 Nr.2, ist eine Ersatzpflanzung gemäß § 6 zu erbringen.

(3) Hat ein Dritter geschützte Gehölze ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein durchsetzbarer Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen bis zur Höhe des Ersatzanspruches auferlegt werden.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann den Ersatzanspruch an die Gemeinde Bröbberow abtreten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 11 Abs.2 Nr.1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 3 Abs.1 Nr.1 und 2 ohne Ausnahme oder Befreiung zuwider handelt;
2. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen einer nach § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt;
3. eine Anzeige nach § 3 Abs.2 Nr.3 unterläßt;
4. seinen Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt;
5. entgegen § 7 Abs.1 geschützte Gehölze nicht im Lageplan einträgt oder falsche bzw. unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht oder
6. entgegen seinen Verpflichtungen aus § 8 handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bröbberow, 17. März 2004
Der Bürgermeister
Steffen Marklein